

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der psychosexuellen Entwicklung von Jugendlichen — Streichung der §§ 175 und 182 StGB, § 149 StGB/DDR

#### A. Problem

In den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind homosexuelle Handlungen zwischen jungen Männern unter 18 und Männern über 18 Jahren als Offizialdelikt unter Strafe gestellt und können mit Freiheitsentzug von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Der jetzt 120 Jahre alte § 175 StGB hat vielfaches Leid und Elend verursacht und das Leben vieler Menschen zerstört. Er bildet bis heute die rechtliche Grundlage für die Diskriminierung der Homosexualität durch Staat und Gesellschaft. Für Lesben gilt § 175 StGB zwar nicht direkt, von seiner diskriminierenden Wirkung und seiner antihomosexuellen Tendenz sind sie jedoch mitbetroffen.

In der DDR ist 1989 der dem § 175 StGB entsprechende § 151 StGB/DDR abgeschafft worden. Gleichzeitig erhielt der § 149 StGB/DDR eine bezüglich der sexuellen Orientierung neutrale Formulierung. Damit waren Homo- und Heterosexualität strafrechtlich gleichgestellt. Es wurde jedoch eine „Jugendschutzvorschrift“ für Personen unter 16 Jahren aufrechterhalten, die wesentlich schärfer ist als der antiquierte bundesdeutsche „Verführungsparagraph“ 182 StGB. Nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 behielt der § 149 für das Gebiet der ehemaligen DDR seine Gültigkeit (Anlage II, Kapitel III Sachgebiet C, Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages).

Für den § 175 StGB wurde das Tatortprinzip festgelegt (Anlage I, Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages).

Die Koalitionsvereinbarungen vom Januar 1991 sehen eine Zusammenfassung der §§ 175 und 182 StGB unter Miteinbeziehung des § 149 StGB/DDR zu einer einheitlichen „Schutzvorschrift“ für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren vor.

Diese Absicht ist aus folgenden Gründen sinnlos und gefährlich:

1. Es würde eine große Rechtsunsicherheit in bezug auf sexuelle Handlungen zwischen unter 16jährigen und über 18jährigen entstehen.
2. Die Verfolgungsmöglichkeit von Homosexualität bliebe aufrechterhalten und würde auf lesbische Beziehungen ausgedehnt. Da heterosexuelle Beziehungen von über 18jährigen mit unter 16jährigen heute weitgehend als normal gelten, ist zu befürchten, daß die neue „Jugendschutzvorschrift“ in der Praxis hauptsächlich gegen Schwule und Lesben angewendet werden wird.
3. Weder die neu vorgesehene Vorschrift noch die bestehenden §§ 174, 177 bis 179 StGB (sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) bieten einen ausreichenden Schutz vor sexuellen Handlungen, die gegen den Willen von Frauen, weiblicher Jugendlicher und in selteneren Fällen auch gegen den Willen männlicher Jugendlicher stattfinden. Für den § 176 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern) gilt das gleiche.

Die Wirksamkeit der bestehenden Paragraphen scheitert an der engen Tatbestandsfassung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, an der Einräumung von „minderschweren Fällen“ (§§ 177, 178 StGB), an dem Ausschluß des Schutzes verheirateter Frauen (§§ 177, 178, 179 StGB) und an den zu kurzen Verjährungsfristen (§§ 174, 176 StGB).

### **B. Lösung**

Die §§ 175 und 182 StGB sowie der § 149 StGB/DDR werden ersatzlos aufgehoben.

Der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches muß entsprechend dem Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung insgesamt neu gefaßt werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der psychosexuellen Entwicklung von Jugendlichen — Streichung der §§ 175 und 182 StGB, § 149 StGB/DDR

Der Deutsche Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 175 wird aufgehoben.
2. § 182 wird aufgehoben.
3. In § 5 Nr. 8 werden die Worte „der §§ 175 und“ ersetzt durch die Worte „des §“.

### Artikel 2 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt außer Kraft § 149 StGB/DDR vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526, das nach Anlage VI Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt.

Bonn, den 19. Dezember 1991

**Christina Schenk  
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „176“ ersetzt.

### Artikel 4 Änderung des Jugendschutzgesetzes

In § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 170 d, 174, 176 bis 181, 183 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

### Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines**

Der 13. Abschnitt des StGB wird dem in seiner Überschrift formulierten Anspruch, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht zu schützen, in wesentlichen Teilen nicht gerecht. Das gilt insbesondere für Verbrechen wider das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen sowie von Mädchen und Jungen, da der enge Gewaltbegriff bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung und die Einräumung von „minderschweren Fällen“ einen wirksamen Schutz verhindern. Verheiratete Frauen sind durch die §§ 177 bis 179 StGB vor Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Mißbrauch durch ihre Ehemänner nicht geschützt. Die Verjährungsfristen bei Straftaten nach §§ 174 und 176 StGB sind zu kurz.

Auf der anderen Seite enthält das StGB auch nach der ersten und vierten Strafrechtsreform der Jahre 1969 und 1973 noch Vorschriften, die nicht dem Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes dienen, sondern vielmehr den Alleingültigkeitsanspruch einer Moralauffassung reklamieren, die Teile der Bevölkerung diskriminiert und stigmatisiert. Dies gilt insbesondere für den § 175 StGB.

§ 175 StGB verfestigt und verstärkt die vorhandene gesellschaftliche Diskriminierung homosexueller Männer und steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Die Kriminalisierung der Homosexualität hat noch immer einen wesentlichen Anteil daran, daß Verfolgungsangst, Zwänge zur Verheimlichung und andere Folgewirkungen die freie Entfaltung der Persönlichkeit homosexueller Männer empfindlich einschränken und ihr Leben nachhaltig beeinträchtigt. Obwohl Lesben in diesem Paragraphen nicht direkt benannt werden, trägt seine antihomosexuelle Tendenz sowie die ihm zugrundeliegende Homophobie zu ihrer Diskriminierung bei.

Dem gilt es ein Ende zu bereiten. Hinsichtlich der unterschiedlichen Altersgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte muß sich die Bundesrepublik Deutschland auch an den Rechtsakten messen lassen, die inzwischen von den Europäischen Gemeinschaften und vom Europarat ergangen sind. Sowohl in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 1984 (ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984 S. 46 Nr. 4 b) als auch in der Empfehlung 924 der parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 1. Oktober 1981 (DS 9/929 S. 13f.) werden die jeweiligen Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Altersgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte aneinander anzugleichen.

Die Einführung einer neuen Schutzvorschrift für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren wäre allerdings angesichts der heute üblichen Lebensweisen eines großen Teiles der Jugend ohne Sinn und

Nutzen. Nach verschiedenen Untersuchungen, insbesondere den Erhebungen von Kremp u. a. sowie Schmid-Tannwald/Urdze (vgl. R. Lautmann, die heterosexuelle Verführung, sexuelle Interaktion und Kriminalisierung bei § 182 StGB, Beiträge zur Sexualforschung, Bd. 62 a. a. O. S. 54, 56 ff.) sind Mädchen in der Altersgruppe von 14 bis 16 Jahren heute zu ca. 20 bis 25 Prozent koituserfahren. Die ersten männlichen Koituspartner dieser Altersgruppe sind im Durchschnitt gut 18 Jahre alt und zu 50 Prozent drei bis vier Jahre älter als die Mädchen (vgl. R. Lautmann, Beiträge zur Sexualforschung, Bd. 62 a. a. O. S. 58).

Der 13. Abschnitt des StGB sowie die StPO müssen in verschiedenen Teilen geändert werden, um dem Anspruch, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht wirksam zu schützen, gerecht zu werden. Die Ausweitung und Verschärfung des § 182 StGB ist allerdings nicht geeignet, die Lücken und Unzulänglichkeiten der §§ 174, 176, 177, 178 und 179 StGB zu beheben. Durch dieses Vorhaben würden vielmehr Jugendliche unter 16 Jahren sowie ältere Partner oder Partnerinnen einer Rechtsunsicherheit ausgeliefert, wodurch Angst erzeugt und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigt würde. Am stärksten betroffen und gefährdet wären alle sexuellen Kontakte, die in irgendeiner Weise ungewöhnlich oder aus anderen Gründen von Eltern, Erziehungsberechtigten oder der gesellschaftlichen Umgebung nicht akzeptiert werden. Homosexuelle Beziehungen sind dafür in besonderer Weise exemplarisch.

Durch die Einführung einer neuen Schutzaltersgrenze von 16 Jahren würde die Strafbarkeit männlicher Homosexualität aufrechterhalten und das StGB um die Strafbarkeit lesbischer Sexualität erweitert. Sexuelle Handlungen von Frauen über 18 mit Jungen unter 16 Jahren könnten ebenfalls erstmals bestraft werden. Die Notwendigkeit einer derartigen Anhebung der Schutzaltersgrenze ist durch keinerlei kriminologische oder sexualwissenschaftliche Erkenntnisse belegt.

**B. Im einzelnen****Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

§ 175 StGB war bereits bei seiner Aufnahme in das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes bzw. des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 umstritten, da es zuvor in einigen Ländern keine entsprechende Straftatbestände gegeben hatte, und als Sachverständige zugezogene Mediziner sich gegen eine solche Vorschrift ausgesprochen hatten. In weitgehender Entsprechung wiederholter Petitionen beschloß der

Reichstagsausschuß für die Strafrechtsreform am 16. Oktober 1929, dem Plenum die Straffreiheit der sogenannten einfachen Homosexualität (das heißt unter Erwachsenen) zu empfehlen. Dort wurde dieser Entwurf wegen der Krisensituation der folgenden Jahre nicht mehr weiterverfolgt. Unter den Nazis wurde durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 838) der Tatbestand hinsichtlich der homosexuellen Handlungen stark erweitert und in § 175a StGB ein neuer Qualifikationstatbestand geschaffen. Gleichzeitig setzte die Verschleppung Tausender Homosexueller in die Konzentrationslager ein, wo die meisten ermordet wurden.

Nach dem Krieg wurde diese Regelung in den Kontrollratsgesetzen Nummer 1, 11 und 55 im Westen Deutschlands übernommen und auch noch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beibehalten.

Nachdem bereits der 39. Deutsche Juristentag 1951 die Straffreiheit der „einfachen“ Homosexualität gefordert hatte, stellte dieses Thema einen wichtigen Beratungsgegenstand der großen Strafrechtskommission (1959/60) und des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (1965 bis 1969) dar. Dabei konnten überkommene Vorurteile über Homosexuelle und angstbesetzte Vorstellungen über deren staatsgefährdendes Potential nur sehr mühsam und allmählich abgebaut werden. Zudem wirkte sich negativ aus, daß die von den Nazis zerschlagene deutsche Sexualwissenschaft nach dem Krieg nur langsam neu entstand und so erst relativ spät rationale Kenntnisse den Vorurteilen entgegensetzen konnte. Einen gewissen Durchbruch in Richtung auf die moderne Strafrechtskonzeption brachte erst der 1968 vorgelegte Alternativentwurf der Strafrechtler. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) wurden die §§ 175 und 175a durch folgende Neufassung des § 175 ersetzt:

„ § 175

(1) Mit Freiheitsstrafe wird bestraft

1. Ein Mann über 18 Jahren, der mit einem anderem Mann unter 21 Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
2. ein Mann, der einem anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
3. ein Mann, der gewerbemäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.“

Eine nochmalige Änderung erfolgte durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725), durch das § 175 seine heute geltende Fassung erhielt:

„ § 175

Homosexuelle Handlungen

(1) Ein Mann über 18 Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

Schon im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hatten die Sachverständigen, so Sigusch, Schorsch und Kentler, die strafrechtliche Gleichstellung homo- und heterosexueller Kontakte gefordert (Protokolle über die Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Band VI — i. F.: Prot. 6 —, S. 865, 987, 1030) was damals jedoch politisch nicht durchsetzbar war.

Bei der Novellierung von 1973 war die Vorschrift des § 175 unter Hinweis auf das 1. StrRG aus der V. Wahlperiode vom Grundsatz her nicht in Frage gestellt worden. Damit sollte „indes nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß auch für die Zukunft eine unveränderte Beibehaltung der Vorschrift empfohlen wird“ (Drucksache VI/1552 S. 17).

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde mit einem Urteil des Obersten Gerichtes von 1950 die nationalsozialistische Verschärfung des § 175 wieder zurückgenommen. Daneben blieb allerdings der § 175a bestehen. 1957 wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz der § 175 faktisch aufgehoben, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 8 StGB wurde bei Taten nach § 175 StGB ausgeschlossen (Vergleich Bert Thinius: Verwandlung und Fall des § 175 in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Freunde eines schwulen Museums in Berlin e. V. Berlin, 1990 S. 149, 161 Anmerkung 8).

Im neuen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik von 1968 erhielt die Strafbestimmung für homosexuelle Handlungen folgende Fassung:

„ § 151

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland galt der § 151 für männliche und weibliche Homosexualität. Trotz der rechtlichen Liberalisierung scheiterten Versuche der Schwulen und Lesben, sich in der DDR zu organisieren, noch in den 70er Jahren an staatlicher Repression.

Am 11. August 1987 fällte das Oberste Gericht der DDR ein Grundsatzurteil, worin es empfiehlt, stets zu prüfen, ob gemäß § 3 StGB der Straftatbestand des

§ 151 nur formal erfüllt ist und damit eine Straftat nicht vorliegt, „weil die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind“ (Neue Justiz 1987, 467 f.).

Diese Überlegungen führten im Fünften Strafrechtsänderungsgesetz von 1989 zur Streichung des § 151 StGB. Zugleich wurden im § 149 die Worte „anderen Geschlechts“ gestrichen (Vergleich Bach/Thinius: Die strafrechtliche Gleichstellung hetero- und homosexuellen Verhaltens in der DDR, in: Zeitschrift für Sexualforschung. Stuttgart, 1989, S. 237 bis 242). Laut Einigungsvertrag Anlage II, Sachgebiet C, Abschnitt I Nr. 1 blieb der § 149 (einfacher Mißbrauch) des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in dieser Fassung weiterhin in Kraft:

„§ 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.“

Als Schutzgut des § 175 galt die „ungestörte sexuelle Entwicklung“ des männlichen Jugendlichen (Vergleich Drucksache VI/3521 S. 30 ff.; 7/514 S. 6 ff.). Dem lag offenbar die Vorstellung zugrunde, daß es eine gleichsam naturwüchsige, jedenfalls erwünschte Entwicklung zur Heterosexualität gäbe, die infolge störender Einflüsse jedoch zur — als unerwünscht vorausgesetzten — Homosexualität führen könne. Diese Schadensvermutung beruht sowohl auf einer falschen Vorstellung von der Entwicklung menschlichen Sexualverhaltens als auch auf einer unzulässigen moralischen Wertung. Homosexualität ist eine gleichwertige Variante menschlichen Sexualverhaltens, deren Entstehung jedenfalls nicht monokausal erklärt werden kann, wenn man sie überhaupt für erklärungsbedürftig hält.

Dessen ungeachtet befaßte sich die bisherige kriminalpolitische Auseinandersetzung stets mit der — inzwischen obsoleten — Frage, ob eine Änderung der sexuellen Orientierung (Triebfixierung) im Schutzbereich des § 175 StGB, also bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, durch homosexuelle Erlebnisse möglich ist.

Im Gegensatz zum Wissensstand von vor 20 Jahren ist es seit längerem einhellige Meinung der Experten und Expertinnen aus Sexualwissenschaft, Psychologie und Psychoanalyse, daß sich die homo- und heterosexuelle Orientierung unabhängig von sexuellen Erlebnissen bereits in der frühkindlichen Phase entwickelt, also zwischen Geburt und etwa dem 6. Lebensjahr (Vergleich die Expertengutachten von Jäger, Kenntler, Laumann, G. Schmidt und Schmidt-Quast, in: Dokumentation § 175, herausgegeben von der Friedrich-Naumann-Stiftung Bonn 1981). Gemeinsam ist all diesen in der Wissenschaft vertretenen Ansichten,

daß die sexuelle Orientierung lange vor Beginn der Pubertät festliegt und homosexuelle Kontakte in dieser Phase nicht zu manifester Homosexualität führen können (Vergleich Bell und andere, Kinsey-Institut. Report über sexuelle Orientierung und Partnerwahl München, 1981, 207; Freyschmidt. Homosexuelle Prägung nach homophilen Übergriffen. Medizinische Dissertation Kiel, 1982. Passim).

§ 175 StGB behindert Jugendliche bei einem wichtigen und legitimen Teil ihrer Persönlichkeitsentfaltung, nämlich beim Herausfinden der ihnen gemäßen Sexualität. Er belastet zudem das konfliktfreie sexuelle Erleben derjenigen Jugendlichen, die sich ihrer homosexuellen Orientierung bereits bewußt sind. Die Strafdrohung, der sich ein zufällig über 18 Jahre alter Partner ausgesetzt sieht, vermittelt eine negative Bewertung der gesamten Beziehung und behindert die positive Identifikation des Jugendlichen mit seinem gleichgeschlechtlichen Empfinden und damit die sexuelle Selbstbestimmung gerade des Personenkreises, den er angeblich schützen soll. Der § 175 ist ein opferloses Delikt, der das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Schutz der Privatsphäre sowohl der als „Täter“ als auch der als „Opfer“ definierten Personen verletzt.

Zu Nummer 2

Seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 wurde § 182 StGB nur durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz geändert. So ruhig die Geschichte des Normtextes anmutet, so bewegt ist die Linie der Normbegründungen. Während der ersten vier Jahrzehnte dieses Jahrhunderts wiesen die Schutzgüter, die § 182 zugeschrieben wurden, eindeutig gesamtgesellschaftliche Bezüge auf, die dem politischen Trend entsprachen (Wohl des Staates, kulturelle Fortentwicklung, „Volkskraft“ etc.). Schutzgüter wie Virginität, Geschlechtsehre und Ähnliches sind nur scheinbar individuelle und gehen auf ältere Vorstellungen von „Marktwert“ und „Heiratschancen“ des Mädchens zurück. Darauf beruht auch die in § 182 Abs. 2, Satz 2 bestimmte Straffreiheit bei nachfolgender Eheschließung, denn in der Logik jener Zeit war mit der Heirat die „Entwertung“ des Mädchens durch den Verlust der „Unbescholtenheit“ kompensiert und die Tat nicht mehr strafwürdig. Den verschiedenen Normbegründungen ging es nicht um die sexuelle Selbstbestimmung der weiblichen Jugendlichen, die heute als Schutzgut angesehen wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Unbescholtenheit“ entfiel — allgemein begrüßt — erst durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz. Den weitergehenden Vorschlag, die Vorschrift gänzlich zu streichen (so die Sachverständigen Sigusch, Schorsch, Kenntler, Protokolle IV S. 986), wollte sich die Ausschlußmehrheit nicht anschließen.

Rechtsprechung und Literatur geben als geschütztes Rechtsgut des § 182 das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (Vergleich Schönke/Schröder, StGB, Kommentar Randnote 1 zu § 182) an, das „schon gegen das bloße Verführen gesichert werden soll“. Gesetzestext, Rechtsauslegung und -anwendung der Vorschrift widersprechen jedoch dem als Schutzzweck angege-

benen Selbstbestimmungsrecht weiblicher Jugendlicher.

Weiblichen Jugendlichen wird die Fähigkeit zur Entscheidung über ihre sexuelle Interaktion abgesprochen, das Vorhandensein einer eigenständigen und selbstbestimmten Sexualität wird geleugnet.

Das Tatbestandsmerkmal der Verführung gilt dann als erfüllt, wenn der Täter die Jugendliche durch Versprechungen, Geschenke oder sexuelle Erregung zu einem Beischlaf bringt, den es „ansich“ nicht will. Auch das Bestehen eines „echten Liebesverhältnisses“ soll die Möglichkeit der Verführung nicht ausschließen (Vergleich Schönke/Schröder, a. a. O., Randnote 2 zu § 182). Weibliche Jugendliche werden damit als willenlose Objekte männlicher Verführungskunst, die „Täter“ als Objekt ihrer sexuellen Triebe dargestellt, denen es vorrangig um die Befriedigung eines — als abgespalten gedachten — Sexualtriebes geht, während weibliche Jugendliche eher Liebe und eheliche Bindung suchen. In dieser Norm drücken sich antiquierte Moralvorstellungen aus. Überdies spiegelt sich in der Norm ein Verständnis von Sexualität, das Körper und Psyche voneinander abspaltet.

Entgegen der Überschrift des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches — Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung — und dem, was geschütztes Rechtsgut des § 182 sein soll, schützt diese Norm das sexuelle Selbstbestimmungsrecht weiblicher Jugendlicher nicht. So wird die Strafbefugnis in die Hände der Erziehungsberechtigten gelegt. § 182 Abs. 2 StGB normiert überdies ein absolutes Verfolgungshindernis, wenn der „Täter“ nach der Tat die „Verführte“ heiratet. Der Gesetzgeber billigt damit den klassischen Fall des „Mädchenraubes“. Schutzzweck ist mithin nicht das Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen, sondern die „Familienehre“ oder die „Ehre“ der Jugendlichen, über die allerdings andere verfügen. Der Gesetzgeber billigt mit diesen Regelungen explizit Übergriffe und Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht weiblicher Jugendlicher, da diese als nicht geschehen behandelt werden, wenn die „Tat“ in das Institut der Ehe mündet.

§ 182 wird auch mit der Gefahr verfrühter Schwangerschaften begründet. Die Strafandrohung, die die sexuelle Sozialisation Jugendlicher und die Entwicklung sexueller Selbstbestimmung gefährdet statt zu unterstützen (Vergleich Lautmann, der Zwang zur Tugend, Frankfurt 1984 S. 136ff.), ist in diesem Zusammenhang ein ungeeignetes, ja schädliches Mittel. 5 bis 6 Verurteilungen im Jahr stehen Hunderte außereheliche Geburten und Tausende ungewollte Schwangerschaften bei Frauen bis einschließlich 16 Jahren gegenüber. § 182 StGB ist offensichtlich ungeeignet, vor Frühschwangerschaften zu schützen. Frühschwangerschaften sind nicht mittels des Strafrechtes, sondern durch umfassende Aufklärung, durch Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Sexualpraktiken, die nicht zur Schwangerschaft führen, durch die allgemeine Bekanntmachung natürlicher Verhütungsmethoden, durch die Entwicklung neuer unschädlicher Verhütungsmittel, besonders auch für Männer, und durch die kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln zu verhindern.

Die Aufhebung des § 182 StGB wurde durch die Fraktion DIE GRÜNEN bereits am 4. Februar 1985 in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 10/2832).

Zu Nummer 3

Mit der Aufhebung des § 175 StGB entfällt zwangsläufig dessen Erwähnung in § 5 Nr. 8 StGB.

Zu Artikel 2

Der § 149 StGB/DDR stellt Sachverhalte unter Strafe, die in den alten Bundesländern straffrei sind. Er unterscheidet sich von § 182 StGB („Verführung“) durch die Definition des Tatbestandes, durch den Kreis der Täterinnen und Täter, durch das Strafmaß und durch seine Gestaltung als Officialdelikt:

- Während § 182 StGB die „Verführung“ zum Beischlaf zum Inhalt hat, ist in § 149 StGB/DDR von Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrähnlichen Handlungen die Rede.
- § 182 StGB sieht die Bestrafung von Männern über 18 Jahren für die „Verführung“ einer unter 16jährigen Jugendlichen vor, während § 149 StGB/DDR auch die Bestrafung von über 18jährigen Frauen für den „Mißbrauch“ unter 16jähriger männlicher oder weiblicher Jugendlicher vorsieht.
- § 182 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, § 149 StGB/DDR hingegen eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung vor.
- Nach § 182 wird die Tat nur auf Antrag, nach § 149 StGB/DDR von Amts wegen verfolgt.

§ 149 StGB/DDR, der nach dem Einigungsvertrag auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bis heute in Kraft ist, stellt die Fähigkeit Jugendlicher im Alter von 14 bis 16 Jahren in Frage, selbst über ihre sexuelle Interaktion zu bestimmen. Laut Kommentar zur Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR (Kommentar zum Strafgesetzbuch 5. Auflage Berlin 1987, Anmerkung 4 zu § 149) ist „moralische Unreife“ allein schon durch das Alter von unter 16 Jahren gegeben. Dadurch stellt diese Vorschrift Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrähnliche Handlungen von über 18jährigen mit unter 16jährigen praktisch grundsätzlich unter Strafe. Die Erwähnung von „Geschenken“ und „dem Versprechen von Vorteilen“ als Methode zur „Ausnutzung“ der „moralischen Unreife“, ist dazu geeignet, Rechtsunsicherheit zu erzeugen und ganz normale zwischenmenschliche Handlungen zu kriminalisieren. Schließlich läßt die Formulierung „durch Geschenke . . . oder in ähnlicher Weise mißbraucht“ beliebige Deutungen zu, wodurch zusätzliche Rechtsunsicherheit erzeugt wird. Dieser Formulierung entsprechend konnte in der ehemaligen DDR bereits die Einladung zu einer Auto- oder Bootsfahrt als Mittel der Beeinflussung von Jugendlichen gelten (Kommentar zum Strafgesetzbuch 5. Auflage Berlin 1987, Anmerkung 4 zu § 149).

Ungeachtet dessen plant die Bundesregierung als Ersatz für den nach der Vereinigung Deutschlands

nicht mehr aufrechtzuerhaltenden § 175 StGB in Anlehnung an den § 149 StGB/DDR folgenden Straf tatbestand:

„ § 182

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Ein Erwachsener, der eine Person unter 16 Jahren dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

Die Gefahr der Rechtsunsicherheit durch Verwendung der vagen Begriffe „Unreife“, „Unerfahrenheit“ und „Ausnutzung“ sind eklatant:

— Nach dem DDR-Kommentar zum StGB/DDR war „moralische Unreife“ grundsätzlich dann gegeben, wenn Jugendliche noch nicht das 16. Lebensjahr überschritten hatten. Sie brauchte dann nicht gesondert festgestellt werden. Auf die Frage, wie sie den Begriff „Unreife“ beurteilt (Drucksache 12/874) antwortet die Bundesregierung „Unreife kann als die mangelnde Fähigkeit des noch nicht 16 Jahre alten Opfers verstanden werden, Bedeutung und Tragweite sexueller Handlungen aufgrund seiner allgemeinen sittlichen und geistigen Entwicklung zu erfassen und sein Handeln danach einzurichten.“ (Drucksache 12/954 vom 16. Juli 1991).

Manfred Bruns, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, schlägt in einem eigenen Gesetzentwurf den Begriff „besondere Unreife“ vor, den er folgendermaßen definiert: „Eine besondere Unreife liegt vor, wenn sich aus einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Jugendlichen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch nicht so reif war, wie Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren.“ Beide Definitionen lassen die Frage offen, wie die „Unreife“ oder die „besondere Unreife“ nachgewiesen wird. Schließlich ist „Unreife“ ein Merkmal der Jugend an sich und es stellt sich die Frage, wie, vor allem aber auch wer in Zukunft beurteilen soll, ob eine 14½ Jahre alte Person zur Tatzeit nur den Reifegrad einer 13½jährigen hatte und wie die Schäden, die Jugendlichen durch den Vorgang des Zweifels an ihrer altersgemäßen Reife und deren Begutachtung entstehen, anschließend wieder gutgemacht bzw. abgewendet werden können.

Die Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Jahr Hunderttausende von Mädchen (und Jungen) unter 18 Jahren sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind (Vergleich Barbara Kavemann, Fachtagung Parteiliche Prävention von sexueller Gewalt gegen Mädchen, Kiel, 25. April 1991: „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen, Ausdruck struktureller Gewalt und Wegbereiter weiterer Gewalterfahrungen — die Notwendigkeit eines mädchen-spezifischen Ansatzes“ S. 1 ff.), ist nicht Folge der „Unreife“ der Opfer, sondern beruht auf zwei zentralen Machtverhältnissen, die unsere Gesellschaft prägen: dem Machtverhältnis zwischen den Generationen und dem zwischen den Geschlechtern (Vergleich Barbara Kavemann, S. 6). Die Etikettierung der Betroffenen als „unreif“ käme einer Diffamierung der Opfer gleich und wäre ein weiterer Schritt zur Verschleierung der wirklichen Ursachen der massenhaften sexuellen Übergriffe gegen Mädchen (und Jungen), die in den allermeisten Fällen von Männern begangen werden. Die Ursache dieser Übergriffe ist nicht die Unreife der Opfer, sondern die strukturelle Gewalt der patriarchalen Gesellschaft, in der Männer die Definitionsmacht darüber haben, was Gewalt ist und in der sie für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen, Mädchen und Jungen nur in den seltensten Fällen zur Rechenschaft gezogen werden.

- Der Tatbestand der „Unerfahrenheit“ wird von der Bundesregierung folgendermaßen beurteilt: „Unerfahrenheit läßt sich umschreiben als fehlende Lebenserfahrung auf sexuellem Gebiet, welche die Fähigkeit des Opfers einschränkt, das Tatgeschehen richtig zu beurteilen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/874). Es ist abzusehen, daß die Anwendung dieses Tatbestandsmerkmals in der neuen „Jugendschutzvorschrift“ ähnlich wie das unselige Tatbestandsmerkmal der „Unbescholtenheit“, das 1973 abgeschafft wurde, dazu führen wird, daß die Staatsanwaltschaft oder die Nebenkläger und Nebenklägerinnen darauf aus sein werden, die „Unerfahrenheit“ bzw. die „Unbescholtenheit“ der „geschädigten“ Person nachzuweisen, während die Verteidigung versuchen wird, Gerichte vom Gegenteil zu überzeugen. Dadurch würden Jugendliche, ähnlich wie Frauen bei Vergewaltigungsprozessen, in eine hochnotpeinliche Befragung über ihr Intimleben hineingedrängt, wodurch sie erst recht geschädigt werden würden. Zudem können Täter (oder Täterinnen) mit Hilfe des Tatbestandsmerkmals der „Unerfahrenheit“ grotesker Weise nur wegen einer, das heißt der ersten sexuellen Handlung mit der oder dem Jugendlichen belangt werden, da dieses Tatbestandsmerkmal beim zweitenmal schon nicht mehr gegeben wäre.
- Das Tatbestandsmerkmal der „Ausnutzung“ in bezug auf „Unreife“ läge dann vor, wenn ein Täter oder eine Täterin Unreife bewußt dazu benutzt, um ein Ziel zu erreichen, das er oder sie anders (außer mit Gewalt) nicht erreichen könnte (so der Kommentar der gleichlautenden Vorschrift des § 174 a Abs. 2 StGB Schönke/Schröder, 23. Auflage

Rn. 10). In § 174 a Abs. 2 StGB sind dies bei Insassen einer Anstalt für Kranke und Hilfsbedürftige die Tatbestände „Krankheit“ und „Hilfsbedürftigkeit“. Die altersgemäße exakte „Reife“ oder „Unreife“ einer Person lassen sich hingegen nur schwerlich nachweisen. Deswegen wird die Frage, ob ein Täter oder eine Täterin sich über diesen Tatbestand zur Tatzeit bewußt war und ihn folglich ausnutzen konnte, um so schwerer zu klären sein.

In den alten Bundesländern sind aggressionsfreie einvernehmliche heterosexuelle Handlungen von Personen über 18 mit Personen über 14 Jahren (mit Ausnahme des antiquierten § 182) außerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen bis heute straffrei. Das gleiche gilt für lesbische Beziehungen zwischen über 14 und über 18jährigen.

Auf die Frage, welche Nachteile das bisherige Fehlen einer verschärften „Schutzvorschrift“ für heterosexuelle Jugendliche bzw. von Vorschriften gegen lesbische sexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 16 sowie die Straflosigkeit sexueller Handlungen von über 18jährigen Frauen mit unter 16jährigen Jungen bis heute hatte, konnte die Bundesregierung keine konkreten Angaben machen, sondern beschränkte sich auf die Aussage „schon die ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einwirkungen rechtfertigt ein Tätigwerden des Gesetzgebers durch Pönalisierung sexueller Handlungen gegenüber und mit Jugendlichen, um sie vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene zu schützen.“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/1065). Auf die Frage, wie sie angesichts dieser Erkenntnis, ihre bisherige Untätigkeit auf diesem Gebiet rechtfertigt, antwortete die Bundesregierung: „Die Verhandlungen zum und die Regelung im Einigungsvertrag waren Auslöser, den Inhalt der bislang zum Schutz sexueller Selbstbestimmung dienender Vorschriften der §§ 175, 182 StGB neu zu bestimmen“ (Drucksache 12/1065). Mit dieser Antwort gibt die Bundesregierung zu, daß es keine belegbare sachliche Notwendigkeit für die Einführung des oben beschriebenen neuen Straftatbestandes gibt.

Der Schutz von Jugendlichen vor sexuellen Handlungen, die gegen ihren Willen stattfinden, wäre effektiver gegeben und das Vorgehen gegen Täter (und Täterinnen) könnte durch eine Neufassung der §§ 177 und 178 StGB besser gewährleistet werden.

In der 11. Legislaturperiode hat die Fraktion DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf zur „Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen“ (Drucksachen 11/1040 und 11/5153) eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der §§ 177 und 178 StGB verlangt. Anstelle der Beschränkung der Tatbestände auf eine Nötigung „mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“, sollte eine sexuelle Handlung dann als Vergewaltigung nach § 177 StGB bzw. als sexuelle Nötigung nach § 178 StGB angesehen werden, wenn sie an oder von einer Person gegen ihren Willen ausgeübt wird. Dementsprechend beantragte die

Fraktion DIE GRÜNEN die §§ 177 und 178 StGB so zu formulieren:

„§ 177

Vergewaltigung

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine Person dazu nötigt, derartige Handlungen an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung), wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

§ 178 (sexuelle Nötigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 178

Sexuelle Nötigung

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten oder einer Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob durch eine Reformierung des § 174 StGB (sexueller Mißbrauch bei Abhängigkeitsverhältnissen) ein besserer Jugendschutz zu erreichen wäre.

### Zu Artikel 3

Durch die Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch entfällt der entsprechende Verweis im „Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden“. Es ist zu kritisieren, daß selbst heftig umstrittene Strafrechtsvorschriften zur Zulassung von Kastrationen und anderen Behandlungsmethoden herangezogen werden. Durch die bisherige Bestimmung wurde Homosexualität als Begründung weitreichender medizinischer Eingriffe gesetzlich verankert. Ein Verzicht auf den Verweis des § 175 StGB wäre schon 1969 geboten gewesen, zumal ein Verweis auf den § 182 StGB fehlt. Dies zeigt, daß auch der Reformgesetzgeber von 1969/73 sich von einer pathologisierenden und abwertenden Beurteilung der Homosexualität leiten ließ.

### Zu Artikel 4

Der Verweis auf § 175 und § 182 StGB entfällt auf Grund der Streichung dieser Schutzvorschriften aus dem Strafgesetzbuch.

### Zu Artikel 5

Das Gesetz kann am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, da eine besondere Vorlaufzeit nicht erforderlich ist.





